

# RS Vwgh 2003/9/4 2000/09/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/09/0288 E 29. November 2002 RS 1 Hier: nur der erste Satz. Der Beschwerdeführer rügt (sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften als auch einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit), die belangte Behörde habe sich mit seinen "belastenden Aufwendungen", den Vermögensverhältnissen seines Sohnes und mit den Umständen der Liegenschaftsübergabe nicht auseinandergesetzt und sie hätte insoweit "begehrte Erhebungen" anstellen müssen.

## Stammrechtssatz

Es obliegt dem Beamten, in seinem Antrag bzw. im Verwaltungsverfahren seinen Finanzbedarf zur Bestreitung des unbedingt erforderlichen notwendigen Lebensunterhaltes im Sinn des § 112 Abs. 4 BDG 1979 zu beziffern und entsprechend zu belegen, handelt es sich doch dabei um Angaben aus seiner Lebenssphäre, die nur er machen kann, um solcherart der Behörde eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der im Gesetz aufgestellten Kriterien zu ermöglichen. Hier: Mangels entsprechender Angaben des Beschwerdeführers zum konkreten Finanzbedarf für seinen unbedingt erforderlichen Lebensunterhalt iS des § 112 Abs. 4 BDG 1979 - das bloße Vorbringen, eine individuelle Ermittlung desselben sei geboten, reicht im Beschwerdefall wegen der mehrfachen Aufforderung der Disziplinarkommission, auch seine Belastungen zu belegen, nicht aus -, war es aber nicht rechtswidrig, wenn sich die Behörden des Verwaltungsverfahrens bei dessen Ermittlung an generell-abstrakten Regelungen orientiert haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Orientierung am Mindestsatz nach der auf § 26 Abs. 5 PG 1965 gestützten Ergänzungszulagenverordnung BGBl. Nr. 1000/1994 zutrifft oder nicht eher (im Hinblick auf die nach den Angaben des Beschwerdeführers unzweifelhaft gegebene hochgradige Verschuldung) die Existenzminimum-Verordnung (ExminV) 1995, BGBl. Nr. 62, heranzuziehen gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090040.X02

## Im RIS seit

10.10.2003

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)